

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Bereich Bauingenieurwesen

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Diplom-Studiengang
BAUINGENIEURWESEN
an der Universität Leipzig
(PO BING - UL)
Vom 17. März 1997

Aufgrund von § 29 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl S. 691) hat die Universität Leipzig die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsarten und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß und Prüfungsamt
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung und Ablehnung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung, Bescheide und Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 14 Umfang und Struktur der Diplomprüfung
- § 15 Zulassung und Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Prüfungsfächer des Hauptstudiums
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Ergebnisse der Fachprüfungen
- § 21 Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit
- § 22 Annahme der Diplomarbeit
- § 23 Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen zur Prüfungsordnung

Anlage 1 Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 10 Abs. 2

Anlage 2 Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des wissenschaftlichen Studiums im Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, bautechnische, bauwirtschaftliche und umwelttechnische Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.). Weiblichen Absolventen wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester².
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 188 Semesterwochenstunden, wovon 88 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium (1. - 4. Semester) und 100 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium (5. - 10. Semester) entfallen.
- (3) Bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung ist ein bautechnisches Praktikum von zwölf Wochen abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Prüfungsordnung der Begriff "Kandidat" verwendet. Dies bezieht sich auf Studentinnen und Studenten. Weitere maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

² Als Semester im Sinne dieser Prüfungsordnung gilt jedes Semester, in dem ein Studierender im Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert ist.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsarten und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplom-Vorprüfung geht die Diplomprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des zehnten Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können auch vor Ablauf der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Nachweise erbracht werden, die bei den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungen jeweils erforderlich sind.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Kandidat aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventuell anfallender Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester, die Diplomprüfung einschließlich eventuell anfallender Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen.
- (7) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil setzt sich aus zehn Fachprüfungen zusammen, die sich auf schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) und auf mündliche Prüfungsleistungen erstrecken. Der andere Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (8) Prüfungsarten sind: schriftliche Prüfung (Klausur), mündliche Prüfung, prüfungsrelevante Studienleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung. Eine schriftliche Prüfung kann durch Teilklausuren auf speziellen in der Studienordnung festgelegten Teilgebieten eines Prüfungsfaches der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

Der Große Übungsbeleg ist eine prüfungsrelevante Studienleistung.

In den Fachprüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Problemstellungen mit den Methoden des Bauingenieurwesens erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

- (9) Die Fristen, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen festgelegt und durch Aushang bekanntgemacht

werden, sind Ausschlußfristen.

§ 5 Prüfungsausschuß und Prüfungsamt

- (1) Für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik wird an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuß befaßt sich mit der Organisation der Diplom-Vorprüfungen und der Diplomprüfungen sowie mit allen weiteren Aufgaben, die durch die Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik begründet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuß setzt zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen für die Studiengänge Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen eine Prüfungskommission, der vier Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter und zwei Studierende jeweils aus den beiden Studiengängen angehören, ein.
- (4) Dem Prüfungsausschuß gehören wegen der gemeinsamen Betreuung von sechs Studiengängen insgesamt 16 Mitglieder an. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, wird ein Stellvertreter bestellt.
- (5) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät);
 2. der Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Ausnahme aller Prüfungsangelegenheiten, die Aspekte der Studiengänge Wirtschaftspädagogik und Bauingenieurwesen betreffen);
 3. der Studiendekan (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät);
 4. sechs weitere Professoren, die jeweils einen anderen der beteiligten sechs Studiengänge vertreten sollen (der Vertreter des Studienganges Wirtschaftspädagogik oder des Studienganges Bauingenieurwesen übernimmt die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in allen Prüfungsangelegenheiten, die Aspekte des Studienganges Wirtschaftspädagogik oder des Studienganges Bauingenieurwesen betreffen);
 5. drei wissenschaftliche Mitarbeiter;
 6. ein sonstiger Mitarbeiter;

7. drei Studierende.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt jeweils drei Jahre, mit Ausnahme der Studierenden, deren Amtszeit jeweils nur ein Jahr dauert. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit des Stellvertreters eines Mitglieds endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens sechs weitere Mitglieder und davon mindestens drei Professoren anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (8) Der Prüfungsausschuß fällt alle Entscheidungen über Prüfungsangelegenheiten, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Prüfungsamt zuständig sind.
- (9) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen bleiben dem Prüfungsausschuß vorbehalten.
- (10) Wenn ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubwürdig belegt, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der jeweils vorgeschriebene Form abzulegen, dann soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten nach Möglichkeit gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Form geeigneter gleichwertiger Prüfungsleistungen soll in Absprache mit dem jeweils betroffenen Prüfer erfolgen.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Der Prüfungsausschuß kann seine Tätigkeit fallweise oder dauerhaft auf andere als die in § 5 Abs. 1 genannten Studiengänge ausweiten, sofern dies in den Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge entsprechend geregelt ist und falls es sich um Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten handelt.
- (13) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsamt eingerichtet, das den Prüfungsausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Dem

Prüfungsamt obliegen - auf Weisung des Prüfungsausschusses - insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der verbindlichen Fristen für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen (Ausschlußfristen);
2. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen;
3. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Ladung der Kandidaten;
6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
7. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten und Bekanntgabe der Prüfungsdauer vor Anmeldung zur Prüfung;
8. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung und von Prüfungsunterlagen;
9. Aufstellung der Prüfungspläne (einschließlich der Raum- und Terminpläne) für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten in Absprache mit den betroffenen Prüfern;
10. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins;
11. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung;
13. Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auch dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zum Prüfer können nur Professoren, Lehrbeauftragte für das Prüfungsgebiet und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Bestellung eines Prüfers setzt in der Regel voraus, daß der Prüfer in demjenigen Semester, das der Prüfung unmittelbar vorangegangen ist, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt hat.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem betroffenen Prüfungsfach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihm beauftragte Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Namen der Prüfer sind den Kandidaten durch das Prüfungsamt rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (6) Der Kandidat kann für die Anfertigung der Diplomarbeit und für die mündlichen Diplomprüfungen Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Sie begründen aber keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Prüfers.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang³ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich durchzuführen, sondern es müssen eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung erfolgen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Regelungen von Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung

³ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht erscheint oder an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
Falls in einem Prüfungsfach, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, eine schriftliche Prüfungsleistung aus mindestens einem der vorgenannten Gründe mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, so entfällt die mündliche Prüfung, und die gesamte Fachprüfung ist nicht bestanden.
- (2) Der Grund, der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht wird, muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird dies dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt; schriftliche Prüfungen sind dabei zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betroffene Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus festlegen, daß die gesamte Prüfung im betroffenen Prüfungsfach nicht bestanden ist. Der Prüfungsausschuß kann in besonders schwerwiegenden Fällen darüber hinaus dem Kandidaten das Recht zur Wiederholung der Prüfung in demjenigen Prüfungsfach aberkennen, bei dessen Prüfung eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erfolgte.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsichtsführung nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß von einer schriftlichen Prüfung soll nach Möglichkeit durch

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter nach Anhörung der Aufsichtsführung vorgenommen werden. Wird ein Kandidat von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen, so wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Stattfinden der Prüfung verlangen, daß zum nächstmöglichen Termin eine Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 von dem Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung und Ablehnung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorbereitung durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. mindestens für das Semester, in dem eine Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung erbracht werden soll, an der Universität Leipzig im Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert oder als Zweithörer zugelassen war;
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erbracht hat und
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat durch Überschreiten der Fristen, die gemäß § 4 Abs. 5 und 9 für die Anträge auf Zulassung zur und für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung gelten.
- (3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind die Prüfungsvorleistungen, die während des Grundstudiums in den zwei propädeutischen Fächern:
 1. Darstellende Geometrie,
 2. Statistik.

erbracht werden müssen.

In jedem der propädeutischen Fächer muß die schriftliche Prüfungsvorleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Das Nähere wird in der Anlage 1 und in der Studienordnung geregelt.

Hinzu kommen Prüfungsvorleistungen in den sieben Prüfungsfächern gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 7. In jedem dieser Prüfungsfächer ist auf der Grundlage von erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen oder von Laborprotokollen ein Leistungsnachweis zu erbringen. Das Nähere wird in der Anlage 1 und in der Studienordnung geregelt.

- (4) Für jede Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist ein gesonderter Antrag beim Prüfungsamt erforderlich, um zur Prüfungsteilnahme zugelassen zu werden.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen derjenigen Voraussetzungen, die in Absatz 2 für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung genannt wurden;
 2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Beim Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Leistungsnachweise über die Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 3;
 2. eine Erklärung darüber, daß die Erklärungen gemäß Absatz 5 Nr. 2 weiterhin zutreffen.
- (7) Die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die in Absatz 5 oder 6 genannten Unterlagen nicht vollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem unter Absatz 5 Nr. 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang mit äquivalenter Diplom-Vorprüfung verloren hat.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Kenntnisse über die inhaltlichen, begrifflichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs Bauingenieurwesen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Kandidaten hinsichtlich seiner Eignung für den gewählten Studiengang und seiner Kenntnisse in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studiengangs.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer, die mit der erreichten Leistungsbewertung im Vordiplomzeugnis ausgewiesen werden:

1. Baustofftechnologie,
 2. Entwerfen/Konstruktive Gestaltung/Technisches Darstellen,
 3. Physik oder Chemie/Mineralogie,
 4. Mathematik,
 5. Technische Mechanik,
 6. Vermessungskunde,
 7. Baubetriebswesen I,
 8. Grundlagen der Informatik,
 9. Grundzüge des Zivil- und Wirtschaftsrechts,
 10. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist in den Prüfungsfächern aus Absatz 2 Nr. 1 - 10 gemäß Anlage 1 zu erbringen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffbereiche derjenigen Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern gemäß Anlage 1 und nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung wird in den Prüfungsfächern Nummer 4, 5 und 10 aus Abs. 2 studienbegleitend durch mehrere Teilklausuren abgelegt. Gegenstand einer Teilklausur darf nur der Stoffbereich desjenigen Teilgebiets sein, für das die Teilklausur gestellt wird. In einer Teilklausur können mehrere Themen (Aufgaben) zur Wahl gestellt werden. Jede Teilklausur soll in jedem Semester angeboten werden.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung wird im Prüfungsfach aus Absatz 2 Nr. 8 studienbegleitend durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung abgelegt.
- (6) In der Regel ist jede Klausur und jede Teilklausur von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Wird eine Klausur oder Teilklausur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung, die zu einem der Prüfungsfächer aus § 10 Abs. 2 gehört, wird von mindestens zwei Prüfern beurteilt und durch eine Note bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | : | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | : | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | : | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | : | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |

5 = nicht ausreichend : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Vergabe der Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

- (3) Für die Prüfungsfächer gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4, 5, 8 und 10, in denen die Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung die Fachnote wie folgt berechnet:
1. Die numerische Fachnote wird als ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren, die jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, berechnet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilklausuren, die in die Berechnung des Mittelwerts eingehen, werden gleichgewichtet oder nach Maßgabe ihres Anteils an der gesamten Dauer der schriftlichen Prüfung im jeweils betroffenen Prüfungsfach gewichtet.
 2. Die Fachnote im Prüfungsfach Grundlagen der Informatik entspricht der Note der Klausur im Teilgebiet Einführung in die Informatik, wenn gleichzeitig die mündliche Prüfung im Teilgebiet Anwendungsprogrammierung in einer Programmiersprache als "bestanden" (ohne Bewertung) registriert ist.
 3. Die Teilklausuren in Teilgebieten von Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre können im Falle des Nichtbestehens nicht gewechselt werden.
 4. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote
 - bis einschließlich 1,5: sehr gut,
 - von über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut,
 - von über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
 - von über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend,
 - von über 4,0: nicht ausreichend.
- (4) Eine Fachprüfung ist genau dann bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist genau dann bestanden, wenn die Prüfung in jedem Prüfungsfach aus § 10 Abs. 2 bestanden wurde.
- (6) Falls die Diplom-Vorprüfung bestanden ist, wird die numerische Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den numerischen Fachnoten aller Prüfungsfächer aus § 9 Abs. 2 berechnet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Falls die Diplom-Vorprüfung bestanden ist, lautet die verbale Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bei einer numerischen Gesamtnote
 - bis einschließlich 1,5: sehr gut,
 - von über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut,
 - von über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

von über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

§ 12 Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Bereits bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern aus § 10 Abs. 2 können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abzulegen. Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich. Wer die Anmeldung zur oder die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung versäumt, verliert seinen Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Eine zweite Wiederholung eines Prüfungsfaches ist unter Beachtung von Absatz 4 nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Kandidaten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß spätestens drei Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (4) Eine zweite Wiederholung gemäß Absatz 3 ist nur für höchstens drei nichtbestandene Prüfungsfächer gemäß § 10 Abs. 2 zulässig.
Dafür gelten folgende Bestimmungen:
 1. Während der zweiten Wiederholung eines Prüfungsfachs können Prüfungsleistungen, die beim erstmaligen oder beim erstmals wiederholten Prüfungsversuch im betroffenen Prüfungsfach bestanden wurden, nicht wiederholt werden. Ihre Noten werden beim zweiten Wiederholungsversuch angerechnet.
 2. Zur zweiten Wiederholung eines Prüfungsfachs muß der Kandidat alle Prüfungsleistungen, die er beim erstmaligen oder beim erstmals wiederholten Prüfungsversuch im betroffenen Prüfungsfach nicht bestanden hat, zu den jeweils nächsten regulären Prüfungsterminen erbringen, sofern in den Prüfungs- und Studienordnungen (einschließlich aller Anlagen) für den Studiengang Bauingenieurwesen keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen sind. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist vor dem nächsten regulären Prüfungstermin ein gesonderter schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt erforderlich, um zur Prüfungsteilnahme zugelassen zu werden. Wenn der Kandidat diesen Antrag versäumt, verliert er seinen Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
 3. Die zweite Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach aus § 10 Abs. 2 ist genau dann bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden,
 1. wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 4 Abs. 5 oder § 12 Abs. 2 oder 4 verloren wurde oder
 2. wenn eine zweite Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach aus § 10 Abs. 2 nicht bestanden wurde.
- (6) Falls die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist, hat der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen verloren.

§ 13

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Professor des Bauingenieurwesens zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält:
 1. die verbalen Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 10 Abs. 2 mit Angabe der numerischen Fachnoten in Klammern,
 2. die verbale Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mit Angabe der numerischen Gesamtnote in Klammernsowie die Bestätigung, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde.
- (3) Wenn die Diplom-Vorprüfung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wurde, erteilt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß darüber Auskunft geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Darüber hinaus muß der Bescheid erkennen lassen, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält:
 1. die erbrachten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen,
 2. die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie
 3. die Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen, die zur Diplom-Vorprüfung

noch fehlen.
Darüber hinaus muß die Bescheinigung erkennen lassen, daß die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden wurde.

III. Diplomprüfung

§ 14

Umfang und Struktur der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfaßt
 1. die Fachprüfungen in den fünf Pflichtfächern des Bauingenieur-Hauptstudiums gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1,
 2. die Fachprüfungen in den fünf Wahlpflichtfächern des Bauingenieur-Hauptstudiums gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 2,
 3. die Diplomarbeit im Diplomfach, das der Kandidat aus den zehn Prüfungsfächern gemäß § 16 Abs. 1 und 2 auszuwählen hat.

- (2) Die Fachprüfungen in den zehn Prüfungsfächern gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 2 erfolgen studienbegleitend während des Hauptstudiums. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffbereiche derjenigen Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind. Eine Fachprüfung kann frühestens abgelegt werden, nachdem die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde sowie alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Prüfungsfachs gemäß Anlage 2 besucht wurden.

- (3) In einer Fachprüfung der Pflichtfächer gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder der Wahlpflichtfächer gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Komplex a oder eines gemäß § 16 Abs. 2 als Prüfungsfach vom Kandidaten mit Bezug auf die Diplomarbeit gewählten Fachgebietes sind
 1. eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) und
 2. eine mündliche Prüfungsleistungzu erbringen. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung immer voraus. In allen anderen Fachprüfungen ist jeweils eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) zu erbringen.

- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens nach dem Bestehen der fünf Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und der zwei Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Komplex a und einer Fachprüfung gemäß Absatz 2 Komplex b und der erfolgreichen Bearbeitung des Großen Übungsbeleges gemäß Anlage 1 SO BING-UL und § 4 Abs. 8 PO BING-UL in Empfang genommen werden. Dies schließt nicht aus, daß eine Beantragung des Diplomarbeitsthemas schon vorher erfolgt. Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller zehn Fachprüfungen beantragt werden.

- (5) Falls ein Kandidat ein Auslandsstudium an einer Partneruniversität der Universität Leipzig absolviert und dabei einen qualifizierten Abschluß oder einen qualifizierten Teilabschluß erworben hat, können ihm Fachprüfungen in höchstens vier Prüfungsfächern der Diplomprüfung anerkannt werden. Das Anfertigen der Diplomarbeit kann nicht erlassen werden.
Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller

Fachprüfungen zu beantragen, die der Kandidat weiterhin ablegen muß.
Über das Erlassen von Fachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

§ 15

Zulassung und Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorbereitung durch das Prüfungsamt und der Prüfungskommission Bauingenieurwesen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife besitzt oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsvoraussetzung besitzt;
 2. mindestens in demjenigen Semester, das dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung unmittelbar voranging und in dem Semester der Antragstellung an der Universität Leipzig für den Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert war;
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem äquivalenten Studiengang mit gleicher Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder eine gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweisen kann;
 4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 3 erbracht hat und
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat durch Überschreiten der Fristen, die gemäß § 4 Abs. 5 und 9 für die Anträge auf Zulassung zur und für die Ablegung der Diplomprüfung gelten.
- (3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung sind Prüfungsvorleistungen, die während des Hauptstudiums erbracht werden müssen. In jedem der zehn Prüfungsfächer gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 wird die erforderliche Prüfungsvorleistung durch einen Leistungsnachweis auf der Grundlage von erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen (Übungsscheinen) oder von Sonstigen Leistungsscheinen (SL-Scheinen) erbracht. Das Nähere wird in Anlage 2 und in der Studienordnung geregelt. Die vorgenannten Leistungsnachweise sind vorzulegen, wenn der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen in den jeweils betroffenen Prüfungsfächern gestellt wird.
Fachliche Voraussetzung für die Beantragung der Diplomarbeit gemäß § 21 Abs. 2 ist eine zusätzliche Prüfungsvorleistung, die durch einen erfolgreich bearbeiteten Großen Übungsbeleg im Diplomfach gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen wird. Das Nähere wird in Anlage 2 und in der Studienordnung geregelt. Der Leistungsnachweis ist vorzulegen, wenn die Diplomarbeit beantragt wird.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung besteht aus den nachfolgenden Teilanträgen:
 1. je einem Zulassungsantrag für die Teilnahme an jeder der zehn Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2,
 2. einem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme eines Themas für die Diplom-

arbeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 beantragt wird.

- (5) Alle Zulassungsanträge sind in schriftlicher Form an das Prüfungsamt zu richten.
- (6) Dem ersten Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an der ersten aus den zehn Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von Absatz 2 Nr. 1;
 2. das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der Universität Leipzig an seine Stelle treten;
 3. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung oder der Bescheid des Prüfungsausschusses in den Fällen des § 7;
 4. eine Erklärung des Kandidaten darüber,
 - a) ob und gegebenenfalls wann er eine Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
 - b) ob er seinen Prüfungsanspruch durch das Versäumen einer Frist endgültig verloren hat oder
 - c) ob er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule befindet;
 5. ein Leistungsnachweis, sofern dieser gemäß Absatz 3 und Anlage 2 für das betroffene Prüfungsfach erforderlich ist.
- (7) Jedem weiteren Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an einer der übrigen neun von den zehn Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Leistungsnachweis, sofern dieser gemäß Absatz 3 und Anlage 2 für das betroffene Prüfungsfach erforderlich ist,
 2. die Angabe der Wahlpflichtfächer aus dem Komplex a, b oder c oder der Fächer, die gemäß § 16 Abs. 2 an die Stelle jener Wahlpflichtfächer treten.
- (8) Dem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme eines Themas für die Diplomarbeit beantragt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, aus welchem Prüfungsfach gemäß § 16 Abs. 1 und 2 das Thema der Diplomarbeit stammen soll;
 2. den Leistungsnachweis über den erfolgreich bearbeiteten Großen Übungsbeleg im Diplomfach;
 3. eine Erklärung darüber, von welchem Fachvertreter das Diplomarbeitsthema gestellt werden soll;
 4. eine Erklärung des in Nummer 3. benannten Fachvertreters, daß er ein Diplomarbeitsthema zu stellen bereit ist;
 5. einen Nachweis für das Praktikum gemäß § 3 Abs. 3.
- (9) Falls es dem Kandidaten nicht möglich ist, eine der gemäß Absatz 6 bis 8 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (10) Die Zulassung zur Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die in Absatz 6 bis 8 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule oder die Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet oder
 5. der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen verloren hat oder
 6. der Kandidat im gleichen Studiengang bereits den akademischen Grad gemäß § 2 erworben hat.

§ 16

Prüfungsfächer des Hauptstudiums

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich mit insgesamt zehn Prüfungsfächern.
1. Der Pflichtbereich umfaßt fünf Prüfungsfächer:
 - a) Statik der Baukonstruktionen,
 - b) Massivbau,
 - c) Geotechnik,
 - d) Baubetriebswesen II / Bauwirtschaft,
 - e) Stahl- und Holzbau.
 2. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer, von denen je zwei Prüfungsfächer aus den Komplexen a und b gemäß Anlage 2 und ein Prüfungsfach aus dem Komplex c zu wählen sind:

Komplex a:	Verkehrsbau, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft;
Komplex b:	Bauphysik, Baudynamik, Bauinformatik;
Komplex c:	Baubetriebswesen III / Projektentwicklung, Abfalltechnik, Stadtentwicklung/Raum- und Umweltplanung, weitere in SO BING-UL, Anlage 1, Hauptstudium mit ^{x)} als Wahlpflichtfach (auch anteilig) ausgewiesene Fächer.
- (2) An Stelle eines Faches des Komplexes a und der Fächer der Komplexe b und c aus

Absatz 1 Nr. 2 können in der Summe bis zu zehn SWS Fächer aus dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder anderen Studiengängen der Universität Leipzig auf Antrag gewählt werden. Falls dabei die Wahl auf Allgemeine Betriebswirtschaftslehre fällt, so schließt dies die Wahl von vier Teilgebieten mit je zwei SWS ein, in denen vier Teilklausuren von je 60 min. als schriftliche Prüfung abzulegen sind.

§ 17 Zusatzfächer

- (1) Neben den Prüfungsfächern, die gemäß § 16 Abs. 1 für die Diplomprüfung vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden. Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten können alle Zusatzfächer, in denen er eine Fachprüfung bestanden hat, im Zeugnis der Diplomprüfung mit den jeweils zugehörigen Fachnoten ausgewiesen werden.
- (3) Die Fachnote des Zusatzfaches wird bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

§ 18 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

- (1) In jedem der Prüfungsfächer, die der Kandidat gemäß § 16 Abs. 1 gewählt hat, muß eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) erbracht werden. Davon ausgenommen ist das Wahlpflichtfach aus dem Komplex c gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2, sofern der Kandidat dieses Wahlpflichtfach nicht gemäß § 14 Abs. 3 erster Satz für eine schriftliche und mündliche Prüfungsleistung gewählt hat.
- (2) Mit der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme seines Faches erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (3) Die Klausurdauer beträgt gemäß Anlage 2 jeweils 180 oder 240 Minuten. Die Dauer einer Teilklausur gemäß § 4 Abs. 8 beträgt maximal 150 Minuten.
- (4) Der klausurrelevante Prüfungsstoff wird von den jeweiligen Prüfern bestimmt und bekanntgegeben.
- (5) In einer Klausur können mehrere Themen zur Wahl gestellt werden.
- (6) Die Prüfer bestimmen die Hilfsmittel, die zur Bearbeitung ihrer Klausurthemen zugelassen sind, und geben sie rechtzeitig vor dem Klausurtermin in geeigneter Weise

bekannt. Das Benutzen von Hilfsmitteln, die seitens der Prüfer nicht zugelassen wurden, gilt als Täuschung im Sinne von § 8 Abs. 3.

- (7) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.
- (8) Die Prüfungsleistungen, die in den Klausuren erbracht werden, werden von den bestellten Prüfern bewertet. Falls an einer Klausur mehrere Themensteller zusammenwirken, bewertet jeder Prüfer das von ihm gestellte Thema.
- (9) In der Regel ist jede Klausur von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (10) Bei der Bewertung der Klausuren finden die Bestimmungen aus § 11 Abs. 2 Anwendung, in denen die Vergabe zulässiger Noten geregelt ist.
- (11) Die Noten der Klausuren werden den Kandidaten rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben, mindestens jedoch zwei Wochen vor den jeweils angesetzten mündlichen Prüfungsterminen.

§ 19

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Einer mündlichen Prüfungsleistung muß sich der Kandidat in einer Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 3 erster Satz unterziehen. Im Wahlpflichtfach aus dem Komplex c gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist auf jeden Fall eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.
- (2) Der Kandidat kann in den übrigen Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 1 durch den Prüfer zu einer mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn die Klausur im selben Prüfungsfach mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Klausur aus einem der Gründe, die in § 8 Abs. 1 aufgeführt sind, mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. In solchen Fällen hat der Kandidat seinen Anspruch auf eine mündliche Prüfung im selben Prüfungsfach verwirkt.
- (3) Die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten statt. Der Prüfer entscheidet, ob er entweder Einzel- oder aber Gruppenprüfungen durchführt.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist so zu bemessen, daß der Prüfer ein eindeutiges Urteil über die Leistungen des Kandidaten gewinnt. Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Prüfungsfach ca. 15 bis 20 Minuten je Kandidat. In Zweifelsfällen

kann der Prüfer die Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten je Kandidat verlängern.

- (5) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (6) Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. Im Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten. Das Prüfungsprotokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Die Prüfungsleistungen, die in den mündlichen Prüfungen erbracht werden, werden nach Anhörung des Beisitzers ausschließlich von dem bestellten Prüfer bewertet.
- (8) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen aus § 11 Abs. 2 Anwendung, in denen die Vergabe zulässiger Noten geregelt ist.
- (9) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluß an seine mündliche Prüfung mitzuteilen.

§ 20

Ergebnisse der Fachprüfungen

- (1) In jedem Prüfungsfach wird eine Fachnote gebildet. In die Bildung der Fachnote gehen ein:
 1. die Note der schriftlichen Prüfungsleistung,
 2. die Note der mündlichen Prüfungsleistung, sofern diese gemäß § 19 Abs. 1 oder 2 verlangt ist, und
 3. die Note des Leistungsnachweises, sofern dieser Leistungsnachweis
 - gemäß § 15 Abs. 3 und Anlage 2 als Prüfungsvorleistung erforderlich ist,
 - die übrige Fachnote, die ohne Anrechnung der Note des Leistungsnachweises zustandekäme, mindestens "ausreichend" (4,0) betragen würde.
- (2) Aus den vorgenannten Noten wird die numerische Fachnote eines Prüfungsfachs als gewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert berechnet. Für die Gewichte der Mittelwertberechnung gilt:
 1. Wenn das Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungen vorsieht, gehen in den Mittelwert der Fachnote:
 - a) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,45 und die Note eines Leistungsnachweises, der durch einen Sonstigen Leistungsschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,1 ein;
 - b) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,5 ein, sofern für das Prüfungsfach kein Leistungsnachweis als Prüfungsvorleistung erforderlich war oder falls die Note des Leistungsnachweises in die Ermittlung der Fachnote nicht einbezogen werden darf, weil mindestens eine der beiden letztgenannten Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist.

2. Wenn das Prüfungsfach nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung vorsieht, gehen in den Mittelwert der Fachnote:
 - a) die Note der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 0,9 und die Note eines Leistungsnachweises, der durch einen Sonstigen Leistungsschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,1 ein;
 - b) die Noten der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 1,0 ein, sofern für das Prüfungsfach kein Leistungsnachweis als Prüfungsvorleistung erforderlich war oder falls die Note des Leistungsnachweises in die Ermittlung der Fachnote nicht einbezogen werden darf, weil mindestens eine der beiden letztgenannten Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist.

Der Mittelwert wird in allen vorgenannten Fällen jeweils nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Bestimmung der verbalen Fachnote eines Prüfungsfachs gilt § 11 Abs. 3 Nr. 4 entsprechend.
- (4) Für das Bestehen einer Fachprüfung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 21

Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er ein wissenschaftliches Problem des Studienganges Bauingenieurwesen innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten und verständlich darstellen kann.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei jedem Hochschullehrer und bestelltem Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 beantragt und angefertigt werden. Er ist zugleich der Themensteller. Die Anfertigung der Diplomarbeit bei einem anderen Themensteller kann durch den Kandidaten beim Prüfungsamt schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Der Kandidat kann Vorschläge unterbreiten, die das Thema der Diplomarbeit betreffen. Ebenso kann er den Themensteller vorschlagen, bei dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Themas oder Themenstellers.
- (4) Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag mehrerer Kandidaten als Gruppenarbeit zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß sich der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizieren läßt und daß der Beitrag die Anforderungen an eine Diplomarbeit gemäß § 21 Abs. 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate, sofern nicht von der Härtefallregelung gemäß § 22 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.
- (6) Der Themensteller der Diplomarbeit informiert den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über Thema und Bearbeitungszeitraum der Diplomarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (7) Die Rückgabe eines Diplomarbeitsthemas ist nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Übergabe der Aufgabenstellung an den Kandidaten zulässig. Eine spätere Rückgabe des Diplomarbeitsthemas gilt als Nichtbearbeitung. In diesem Fall wird für die Diplomarbeit die Note "nicht ausreichend" (5,0) erteilt.

§ 22

Annahme der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher maschinenschriftlicher Ausfertigung einzureichen. Der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird in der Prüfungsakte des Kandidaten vermerkt.
- (2) Aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und in Übereinstimmung mit dem Themensteller die Bearbeitungsdauer um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen.
- (3) Wenn ein Kandidat seine Diplomarbeit nach Ablauf der Bearbeitungsfrist entweder überhaupt nicht oder aber nur verspätet beim Prüfungsamt eingereicht hat, dann wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das Prüfungsamt informiert den Themensteller darüber umgehend.
- (4) In die Diplomarbeit hat der Kandidat eine Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:
"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, daß ich die vorliegende Diplomarbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
1. ...
2. ...
3. ... (usw.).
An der geistigen Herstellung der vorliegenden Diplomarbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Diplombereiters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorlie-

genden Diplomarbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt."

Ein Exemplar dieser Erklärung hat der Kandidat eigenhändig zu unterschreiben und zu datieren; es muß dem Prüfungsamt für die Prüfungsakten gesondert ausgehändigt werden.

§ 23

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Bewertung einer fristgerecht eingereichten Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von maximal zwei Monaten nach der Einreichung vorzunehmen. Der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Den zweiten Prüfer bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.
- (3) Wenn die beiden Einzelbewertungen einer Diplomarbeit entweder jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) oder aber jeweils "nicht ausreichend" (5,0) lauten, dann wird die Note der Diplomarbeit als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Einzelbewertungen festgesetzt. Die Bestimmungen aus § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 4 gelten dabei entsprechend.
- (4) Wenn die eine Einzelbewertung mindestens "ausreichend" (4,0) und die andere Einzelbewertung "nicht ausreichend" (5,0) lautet, dann wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer bestellt.
 1. Falls der dritte Prüfer bei seiner Einzelbewertung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) vergibt, so wird als Note der Diplomarbeit der ungewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert der beiden besseren, mindestens "ausreichend" (4,0) lautenden Einzelbewertungen festgesetzt. Die Bestimmungen aus § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 4 werden dabei entsprechend angewendet.
 2. Falls der dritte Prüfer bei seiner Einzelbewertung die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergibt, so wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Die Diplomarbeit ist genau dann bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 24

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die numerische Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als der gewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert aus den numerischen Fachnoten der Fachprüfungen sowie aus der Note der Diplomarbeit. Für die Gewichte der Fachnoten und der Diplomarbeitsnote gilt:

1. Im Regelfall, in dem Fachprüfungen in den zehn Prüfungsfächern aus § 16 Abs. 1 abgelegt wurden, erhalten die Fachnoten der Fachprüfungen jeweils das Gewicht $\frac{1}{12}$; die Note der Diplomarbeit besitzt das Gewicht $\frac{2}{12}$.
2. Falls einem Kandidaten aufgrund eines Auslandsstudiums die Fachprüfungen in höchstens vier Prüfungsfächern gemäß § 15 Abs. 5 erlassen wurden, werden die Fachnoten der abgelegten Fachprüfungen jeweils gleichgewichtet, während die Note der Diplomarbeit ein dreifach so großes Gewicht wie die Fachnote einer Fachprüfung erhält.

Der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Fachnoten und aus der gewichteten Diplomarbeitenote wird auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden dabei ohne Rundung gestrichen.

- (2) Für die Bestimmung der verbalen Gesamtnote der Diplomprüfung gilt § 11 Abs. 3 Nr. 4 entsprechend. Darüber hinaus wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" vergeben, falls neun Fachnoten und die Note der Diplomarbeit jeweils "sehr gut" lauten und die zehnte Fachnote nicht schlechter als "gut" ist.
- (3) Die Diplomprüfung ist genau dann bestanden, wenn sowohl in jeder Fachprüfung als auch in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.
- (4) Wenn der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden hat, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Die Bestimmungen aus § 13 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit können jeweils einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist nicht möglich.
- (2) Bei der Wiederholung der Diplomarbeit wird ein neues Thema vereinbart. Dafür kommen sowohl der Themensteller, bei dem die erste Diplomarbeit angefertigt wurde, als auch ein neuer Themensteller in Betracht. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 7 ist bei der wiederholten Anfertigung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Für eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Einer zweiten Wiederholung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten für höchstens zwei nicht bestandene Fachprüfungen zustimmen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

- (4) Wenn der Kandidat den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung von Fachprüfungen oder der Diplomarbeit nicht innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist) nach Abschluß des ersten Prüfungsversuches vornimmt, verliert er seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Bauingenieurwesen, sofern er nicht nachweist, daß er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Festlegungen trifft der Prüfungsausschuß. Eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 3 kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.
- (5) Wenn der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zu den letzten zwei Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung erstmals innerhalb der Regelstudienzeit von zehn Semestern gestellt hat, dann wird für diese Fachprüfungen jeweils genau ein Freiversuch eingeräumt: Falls der Kandidat diese Fachprüfungen bei seinem ersten Versuch nicht besteht, zählt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Daher stellt die nächste Teilnahme an der Fachprüfung keine Wiederholung der Fachprüfung gemäß Absatz 1 dar.

§ 26

Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Professor des Bauingenieurwesens zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält zumindest:
 1. die verbalen Fachnoten in den zehn Prüfungsfächern gemäß § 16 Abs. 1 mit Angabe der numerischen Fachnoten in Klammern,
 2. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie
 3. die verbale Gesamtnote der Diplomprüfung mit Angabe der numerischen Gesamtnote in Klammern.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Sie beurkundet die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung.
- (4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.
- (5) Können dem Kandidaten Zeugnis und Diplomurkunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt werden, stellt das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung aus.
- (6) Darüber hinaus kann auf Antrag des Kandidaten beim Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt werden, die Angaben enthält über:
 1. die Bezeichnung und Fachnote jedes Zusatzfaches gemäß § 17, sofern der Kandidat ein solches Zusatzfach studiert und mit einer bestandenen Fachprüfung abgeschlossen hat,
 2. die Bezeichnungen und Noten der Abschlüsse oder Teilabschlüsse, die der Kandidat im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer Partneruniversität der Universität Leipzig erworben hat, und
 3. die Anzahl der Semester, die der Kandidat bis zur bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert war.
- (7) Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung, die auf der Grundlage von Absatz 1 oder 2 erfolgt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde, ist es erforderlich, das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen sowie den verliehenen Diplomgrad abzuerkennen.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten kann auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle seiner mündlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten für seine Diplomarbeit gewährt werden. Insbesondere ist es möglich, eine Einsichtnahme in die Leistungen der Diplom-Vorprüfung bereits dann zu gewähren, wenn die Diplom-Vorprüfung entweder bestanden oder aber endgültig nicht bestanden wurde. Darüber hinaus können die Themensteller der Klausuren, die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung studienbegleitend durchgeführt werden, nach eigenem Ermessen den Klausurteilnehmern Einsicht in die bewerteten Klausuren gestatten. Ebenso kann die Einsichtnahme in die Gutachten der Diplom-

arbeit bereits gewährt werden, nachdem feststeht, daß die Diplomarbeit entweder bestanden oder aber nicht bestanden wurde. Spätestens jedoch nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens muß dem Antrag des Kandidaten auf Einsichtnahme in die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle seiner mündlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten seiner Diplomarbeit entsprochen werden.

- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Erfolgt der Antrag auf Einsichtnahme zu einem späteren Zeitpunkt als in Absatz 2 erster Satz festgelegt, so braucht dem Antrag nicht entsprochen zu werden.

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen tritt mit Wirkung vom 01.10.1995 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung an der Universität Leipzig in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufgenommen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuß festzulegen sowie vom Fakultätsrat und vom Senat zu bestätigen sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.04.1995 und des Senates der Universität Leipzig vom 13.06.1995 sowie der zunächst bis zum 30.06.1999 befristeten Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Januar 1997 (Aktenzeichen 2-7831.11/150).

Leipzig, den 17. März 1997

Prof. Dr. Cornelius Weiss
Rektor

Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Anlage 1: Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die **Diplom-Vorprüfung** gemäß § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen

Prüfungsfach (SWS)	Lehrgebiete (Pflicht)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
(Propädeutikum) (2)	Darstellende Geometrie	schriftlich 180 min.	ohne
(Propädeutikum) (4)	Statistik	schriftlich 2 x 120 min.	ohne
Vermessungskunde (5)	Vermessungskunde	schriftlich 90 min.	schriftlich 120 min.
Entwerfen/Konstruktive Gestaltung (10)	Technisches Darstellen Entwerfen Konstruktive Gestaltung	1 Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 240 min.
Baustofftechnologie (6)	Baustoffkunde und Physik der Baustoffe	1 Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 180 min.
Physik (4) oder Chemie/Mineralogie (4)	Physik Chemie Mineralogie	2 Leistungsnachweise gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 5 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 120 min.
Mathematik (15)	Mathematik I, II, III	1 Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 3 x 120 min.
Technische Mechanik (15)	Grundlagen Statik Grundlagen Kinetik Mechanische Anstrengungszustände Geometrische Anstrengungszustände	1 Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 4 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 2 x 240 min.
Baubetriebswesen I (6)	Baubetriebswesen	1 Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 6 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 180 min.
Grundlagen der Informatik (5)	Einführung in die Informatik ----- Anwendungsprogrammierung in einer Programmiersprache	ohne	schriftlich 1 x 40 min. ----- mündlich 1 x 15 min.
Grundzüge des Zivil- u. Wirtschaftsrechts (6)	Zivilrecht (BGB) Handels- u. Gesellschaftsrecht	ohne	schriftlich 180 min.
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL) (8)	Einführung in die BWL ----- Internes Rechnungswesen ^{x)} Finanzierung u. Investition I ^{x)} Unternehmensführung-Einführung	ohne	ohne ----- schriftlich 2x 40 min.

¹⁾ SO BING-UL: Studienordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen - UNI Leipzig

^{x)} Wahlpflicht

Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Anlage 2: Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die **Diplomprüfung** gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen

Prüfungsfach (SWS)	Lehrgebiete (Pflicht)	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
Statik der Baukonstruktionen (11)	Statik der Stabtragwerke Statik der Flächentragwerke	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 240 min.
Massivbau (14)	Stahlbetonbau Spannbetonbau Mauerwerksbau	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 240 min.
Geotechnik (11)	Geologie Bodenmechanik Grundbau	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 SO BING-UL ¹⁾	schriftl. Prüfung 2 x 120 min.
Stahl- und Holzbau (11)	Grundlagen Stahlbau Grundlagen Holzbau	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 240 min.
Baubetriebswesen II / Bauwirtschaft (9)	Baubetriebswirtschaftslehre Bauverfahren Baumaschineneinsatz Baufinanzierung Öffentl. + privates Baurecht	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 2 x 150 min.
Wahlpflichtfach aus Komplex a (14) oder (16)	Lehrgebiete (Pflicht)	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
Verkehrsbau (6)	Wege, Schiene, Brücken	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 180 min. im Wahlpflichtfach ²⁾
Wasserbau (8)	Wasserbau I Wasserbau II	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 180 min. im Wahlpflichtfach ²⁾
Siedlungswasserwirtschaft (8)	Gewässerqualität Wasserversorgung Kanalisation Abwassertechnik	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 SO BING-UL ¹⁾	schriftlich 180 min. im Wahlpflichtfach ²⁾

1) SO BING-UL: Studienordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen - UNI Leipzig

2) zusätzlich eine mündliche Prüfung im Wahlpflichtfach des Komplexes a, falls für dieses Prüfungsfach das Wahlrecht gemäß § 14 Abs. 3 erster Satz ausgeübt wurde

Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fortsetzung Anlage 2: Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die **Diplomprüfung** gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtfach aus Komplex b (4) oder (5)	Lehrgebiete (Pflicht)	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
Bauphysik (3)	Wärme-, Schall-, Feuchtigkeitsschutz	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr.7 SO BING-UL ³⁾	schriftlich 120 min. im Wahlpflichtfach ⁴⁾
Baudynamik (2)	Baudynamik	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr.7 SO BING-UL ³⁾	schriftlich 120 min. im Wahlpflichtfach ⁴⁾
Bauinformatik (2)	CAD Bauwesen	1 Leistungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 Nr.7 SO BING-UL ³⁾	schriftlich 120 min. im Wahlpflichtfach ⁴⁾
Wahlpflichtfach aus Komplex c (4)	Lehrgebiete (fakultativ mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches)	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
Baubetriebswesen III/Projektentwicklung (4)	Baubetriebswesen Projektentwicklung	ohne	schriftlich 120 min. im Wahlpflichtfach
Abfalltechnik (4)	Abfallentsorgung Abfalldeponien	ohne	schriftlich 120 min. im Wahlpflichtfach
Stadtentwicklung (4)	Stadtplanung Regionalplanung	ohne	schriftlich 120 min. im Wahlpflichtfach
Vertiefungsfach gem. (4) SO BING, Anlage 1 Hauptstudium, Zeile 36	N.N.	ohne	schriftlich 120 min. im Wahlpflichtfach ⁵⁾
Diplomfach gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3	Lehrgebiete desjenigen Prüfungsfaches, das als Diplomfach gewählt wurde	1 Großer Übungsbeleg	Diplomarbeit

³⁾ SO BING-UL: Studienordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen - UNI Leipzig

⁴⁾ zusätzlich eine schriftliche Prüfung im Wahlpflichtfach des Komplexes b, falls für dieses Prüfungsfach das

Wahlrecht gemäß § 14 Abs. 3 erster Satz ausgeübt wurde

⁵⁾ falls das Wahlrecht von §16 Abs. 2 ausgeübt wurde

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Bereich Bauingenieurwesen

S t u d i e n o r d n u n g
für den Diplom-Studiengang
BAUINGENIEURWESEN
an der Universität Leipzig
(SO BING - UL)
Vom 17. März 1997

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat die Universität Leipzig die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Studienablaufplan
- § 8 Auskünfte und Studienberatung
- § 9 Praktika

II. Besondere Bestimmungen

- § 10 Vorkenntnisse und propädeutische Fächer
- § 11 Studienfächer im Grundstudium
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 13 Studienfächer im Hauptstudium
- § 14 Leistungsnachweise im Hauptstudium

III. Schlußbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage zur Studienordnung

- Anlage 1 Studienfächer und empfohlener Studienablauf im Studiengang Bauingenieurwesen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen (PO BING-UL) vom 17.3.1997 das Studium im Studiengang Bauingenieurwesen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium des Bauingenieurwesens wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind und aus nicht deutschsprachigen Staaten oder Regionen stammen, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig zu erbringen.
- (3) Das Studium ist in der Regel zu Beginn eines Wintersemesters aufzunehmen.

§ 3

Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester (§ 3 PO BING-UL). Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier und in ein Hauptstudium von sechs Semestern.
- (2) Der Studienumfang soll in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern insgesamt 188 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Davon entfallen 88 SWS auf das Grundstudium und 100 SWS auf das Hauptstudium.
- (3) Seitens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen) angeboten. Sie dienen der vertieften Behandlung ausgewählter Studienaspekte.
- (4) Neben den Studienfächern, die durch § 11 und § 13 dieser Studienordnung für ein ordnungsgemäßes Studium vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden. Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen. Sie brauchen in keiner inhaltlichen Beziehung zu Sachverhalten des Studienganges Bauingenieurwesen zu stehen. Dazu zählen insbesondere das

"Studium universale" sowie Angebote zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

- (5) Im Grundstudium erwirbt der Studierende¹ Kenntnisse über die begrifflichen, inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Bauingenieurwesens, der Naturwissenschaften, der Betriebs- und Wirtschaftslehre sowie des Rechts, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen.
- (6) Das Hauptstudium ermöglicht durch die Wahl von Wahlpflichtfächern, wissenschaftliche Schwerpunkte zu bilden.
- (7) Die Vergabe der Diplomarbeit (§ 21 PO BING-UL) setzt voraus, daß sich der Studierende bei einem Hochschullehrer oder bei einem gemäß § 6 Abs. 2 PO BING-UL bestellten Prüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Bereich Bauingenieurwesen, um ein Thema bewirbt. Die Diplomarbeit kann in jedem Studienfach, das Gegenstand eines ordnungsgemäßen Studiums ist, angefertigt werden. Ein Anspruch darauf, die Diplomarbeit in einem bestimmten Studienfach oder bei einem bestimmten Themensteller anfertigen zu können, besteht nicht. Die Diplomarbeit stellt eine wissenschaftliche Leistung dar, die der Studierende selbständig erbringen muß. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate (§ 21 Abs. 5 PO BING-UL).
- (8) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig gemäß § 2 PO BING-UL die akademischen Grade "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.) für weibliche und "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) für männliche Absolventen.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Studienordnung der Begriff "Studierender" verwendet. Er bezieht sich sowohl auf Studentinnen als auch auf Studenten. Weitere maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind in der Regel Vorlesungen (V), Übungen (Ü) und Seminare (S). Die Lehrveranstaltungen können durch Kolloquia (K), Praktika (P) und Exkursionen (E) ergänzt werden.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen. Sie machen mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen, einschlägiger Fachliteratur und methodischen Vorgehensweisen vertraut. Sie sollen dem Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Kenntnisstand in einem Fachgebiet vermitteln. Ein vorlesungsbegleitendes Selbststudium ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse, die durch Vorlesungen und selbständiges Literaturstudium erworben wurden. Im Mittelpunkt stehen Erwerb und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten im zugrundeliegenden Fachgebiet, wie z.B. der Umgang mit Fachbegriffen, die Festigung von methodischem Wissen und das Lösen von wissenschaftlichen praxisrelevanten Problemstellungen.
- (4) Seminare (S) werden in der Regel als Projektseminare angeboten. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist möglich. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Studienfachs auf spezielle Problemfelder. Dabei sollen das wirtschaftswissenschaftliche Problemverständnis entwickelt, die Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen eingeübt sowie der Gebrauch einer klaren und sachgemäßen Begrifflichkeit vermittelt werden. In Seminaren soll der Studierende nach vorangegangenem Literaturstudium an der Lösung offener Probleme mitwirken. Dies gilt insbesondere für Hausarbeiten, die im Seminar vorgetragen (Referat) und anschließend im Kreis der Seminarteilnehmer diskutiert werden.

Projektseminare sind einem speziellen Forschungsproblem oder einem Entwurfsproblem gewidmet. Im Rahmen einer Projektgruppe sollen die Seminarteilnehmer eigenständig, aber unter wissenschaftlicher Betreuung durch den Seminarleiter Lösungen für das vorgegebene Forschungsproblem erarbeiten und präsentieren.
- (5) Kolloquia (K) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über abgegrenzte Themata. Sie wenden sich vornehmlich an geschlossene Gruppen im Vorfeld anstehender Examina. Die Durchführung von Kolloquia ist in das Ermessen der Hochschullehrer gestellt.
- (6) Praktika (P) und Exkursionen (E) sollen Einblicke in Anforderungen und Zusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen auch der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität erworben wurden.

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sollen den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden dokumentieren.
- (2) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben, um Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung zu erbringen.
 1. Während des Grundstudiums müssen gemäß § 9 Abs. 3 PO BING-UL Leistungsnachweise in den zwei propädeutischen Lehrveranstaltungen sowie in sieben Prüfungsfächern gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 PO BING-UL auf der Grundlage von Klausuren, erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen oder Laborprotokollen erworben werden.
 2. Während des Hauptstudiums sind gemäß § 15 Abs. 3 PO BING-UL Leistungsnachweise in den zehn Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 PO BING-UL auf der Grundlage von Leistungsnachweisen, Sonstigen Leistungsscheinen oder einem Hauptseminarschein zu erwerben.
 3. Der erfolgreich bearbeitete Große Übungsbeleg - studienbegleitender Leistungsnachweis, der wie eine Prüfungsleistung abgerechnet wird - ist Voraussetzung für die Aufgabe des Diplomarbeits-themas.
- (3) Neben den vorgenannten Prüfungsvorleistungen kann sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium die Möglichkeit angeboten werden, zusätzliche Leistungsnachweise zu erwerben. Sie können beispielsweise zur Leistungskontrolle der Studierenden dienen. Ebenso können zusätzliche Leistungsnachweise ausgegeben werden, um besondere Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden in speziellen Fachgebieten zu dokumentieren.
- (4) Zusätzliche Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 dürfen nicht als Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden für:
 - die Diplom-Vorprüfung,
 - die Diplomprüfung,
 - die Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung oder
 - die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der SL- oder HS-Scheine erworben werden können.
- (5) Leistungsnachweise werden vom Studierenden in der Regel aufgrund von individuellen schriftlichen Leistungen erworben, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei der Festsetzung der Note des Leistungsnachweises können mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden.
- (6) Den Erwerb von Leistungsnachweisen, die erbrachte Prüfungsvorleistungen im Grund- oder Hauptstudium dokumentieren, regeln im einzelnen § 10, § 12 bzw. § 14 dieser Studienordnung.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium verlangt, daß sich der Studierende mit den Lehrinhalten der Fächer seines Studiengangs vertraut macht. Darüber hinaus muß er die Leistungsnachweise erbringen, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen in Verbindung mit dieser Studienordnung als Prüfungsvorleistungen vorgeschrieben sind.
- (2) Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung verzeichnet. Die dort aufgeführten Studienfächer und Teilgebiete bilden ein Studienprogramm, das der Vertiefung und Ergänzung durch Selbststudium bedarf. Der Studierende sollte die Möglichkeit nutzen, dieses Programm durch die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, insbesondere an Übungen und Seminaren, zweckmäßig abzurunden.

§ 7 Studienablaufplan

- (1) Ein Studienablaufplan nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang Bauingenieurwesen wird in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Studienablaufplan stellt eine Empfehlung dafür dar, wie ein sach- und zeitgerechter Aufbau des Studiums ausgestaltet werden kann.
- (2) Bei der Planung des Studiums ist zu beachten, daß die Durchführung der Lehrveranstaltungen in jedem Semester wesentlich von den personellen und räumlichen Kapazitäten der Universität Leipzig bestimmt wird. In diesem Rahmen sollen die Lehrveranstaltungen in einem Rhythmus angeboten werden, der in der Anlage 1 dokumentiert ist.

§ 8 Auskünfte und Studienberatung

- (1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangspezifischen Fragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Auskünfte zu Fragen der Einschreibung für den Studiengang Bauingenieurwesen erteilt das Immatrikulationsamt der Universität Leipzig, bei ausländischen Bewerbern das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig.
- (3) Auskünfte zu Fragen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung erteilen der

Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diplom-Studiengänge an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in deren Auftrag der Leiter des Prüfungsamts.

- (4) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Studiengangs Bauingenieurwesen erfolgt durch die fachlich zuständigen Professoren oder deren Mitarbeiter.

§ 9 Praktika

- (1) Entsprechend § 3 Abs. 3 PO BING-UL ist ein bautechnisches Praktikum von zwölf Wochen Gesamtdauer nachzuweisen. In ihm sollen fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, Einblicke in Bauausführung, Organisation und Geschäftstätigkeit von Bauunternehmen gewonnen und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge entwickelt werden. Überdies soll der Studierende einen Einblick in die sozialen Bedingungen der Arbeitswelt erhalten. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Praktikums obliegt dem Studierenden anhand der Praktikumsordnung und der Beratung durch den Studienfachberater.
- (2) Für das Studium ist es förderlich, wenn Teile des bautechnischen Praktikums vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden. Das Praktikum, das von den Lehrveranstaltungen unabhängig ist, soll ein praxisorientiertes Studium unterstützen, indem es eine Anschauung jener Praxis vermittelt, die für den gewählten Studiengang bedeutsam ist.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10

Vorkenntnisse und propädeutische Fächer

- (1) Ein Studium im Studiengang Bauingenieurwesen, das mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden soll, setzt Vorkenntnisse über allgemeine instrumentelle Grundlagen voraus. Diese Vorkenntnisse werden in propädeutischen Fächern erworben und durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren nachgewiesen. Das Studium der propädeutischen Fächer und der Erwerb der zugehörigen Leistungsnachweise sollen im Grundstudium während der ersten drei Semester erfolgen.
- (2) Als propädeutische Fächer sind im Grundstudium zu besuchen (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
 1. Darstellende Geometrie (2 SWS),
 2. Statistik (4 SWS).
- (3) Für Studierende, die einen Nachweis über bereits vor ihrem Studium erworbene adäquate Kenntnisse in propädeutischen Fächern erbringen, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter dieser Nachweis als geforderter Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 angerechnet werden.
- (4) Die Regelungen für die Leistungsnachweise, die in den zwei propädeutischen Fächern gemäß Absatz 2 erworben werden müssen, finden sich in § 12 dieser Studienordnung.
- (5) Beim Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung müssen gemäß § 9 Abs. 6 PO BING-UL alle Leistungsnachweise aus den propädeutischen Fächern im Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (6) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Der Zeitbedarf für die Teilnahme an Sprachkursen rechnet aber nicht zum Umfang des Fachstudiums.

§ 11 **Studienfächer im Grundstudium**

(1) Pflichtfächer des Grundstudiums und zugleich Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):

1. Baustofftechnologie (6),
2. Entwerfen/Konstruktive Gestaltung/Technisches Darstellen (10),
3. Physik oder Chemie/Mineralogie (je 4),
4. Mathematik (15),
5. Technische Mechanik (15),
6. Vermessungskunde (5),
7. Baubetriebswesen I (6),
8. Grundlagen der Informatik (5),
9. Grundzüge des Zivil- und Wirtschaftsrechts (6),
10. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (8).

(2) Die Teilgebiete, die zu den vorgenannten Studienfächern im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums gehören, sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(3) In den Studienfächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Informatik sowie Grundzüge des Zivil- und Wirtschaftsrechts muß gemäß § 10 Abs. 4 PO BING-UL an mehreren studienbegleitenden Teilklausuren teilgenommen werden. Gegenstand einer Teilklausur darf nur der Stoffbereich desjenigen Teilgebiets sein, für das die Teilklausur gestellt wird. Jede Teilklausur soll am Ende derjenigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, in denen der klausurrelevante Stoff des betroffenen Teilgebiets vermittelt wurde.

Die Diplom-Vorprüfung ist in den drei vorgenannten Studienfächern genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) sowie die mündliche Prüfung im Teilgebiet Anwendungsprogrammierung in einer Programmiersprache mit "bestanden" bewertet wurden.

§ 12 **Leistungsnachweise im Grundstudium**

(1) Für die zwei propädeutischen Fächer aus § 10 Abs. 2 muß im Grundstudium jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 9 Abs. 3 PO BING-UL als Prüfungsvorleistung für die Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise werden ausgestellt:

1. im Fach Darstellende Geometrie aufgrund einer Klausur von 120 Minuten Dauer,

- die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
2. im Fach Statistik aufgrund von zwei Klausuren von je 120 Minuten Dauer, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Für die Teilnahme an einer propädeutischen Klausur muß eine Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgen. Die Klausuren sind unter denjenigen Bedingungen zu schreiben, die von der Prüfungskommission zuvor festgelegt und bekannt gemacht wurden.
- (3) Jede Klausur eines propädeutischen Fachs kann in mehrere Teilklausuren aufgespalten werden, sofern nach Maßgabe dieser Studienordnung zu diesem Fach mehrere Lehrveranstaltungen gehören und sofern die Gesamtdauer aller Teilklausuren mit der Klausurdauer übereinstimmt, die für dieses Fach in Absatz Nr. 1 bzw. 2 vorgegeben ist. Die Teilklausuren sollen jeweils am Ende derjenigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, die zum propädeutischen Fach gehören.
- (4) Zusätzlich muß im Grundstudium für jedes Studienfach aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 9 Abs. 3 PO BING-UL als Prüfungsvorleistung für die Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise werden ausgestellt:
1. im Fach Entwerfen/Konstruktive Gestaltung aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: drei Übungsbelege), sofern die Übungsbelege mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 2. im Fach Baustofftechnologie aufgrund von zwei Laborprotokollen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 3. im Fach Mathematik aufgrund von zwei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: sechs Übungsbelege), die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 4. im Fach Technische Mechanik aufgrund von zwei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: acht Übungsbelege), die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 5. im Fach Physik und im Fach Chemie/Mineralogie aufgrund von zwei Laborprotokollen oder einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: vier Laborprotokolle bzw. zwei Übungsbelege), die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 6. im Fach Baubetriebswesen I aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: zwei Übungsbelege), sofern der Übungsbeleg mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
 7. im Fach Vermessungskunde aufgrund von drei erfolgreich bearbeiteten

Vermessungsprotokollen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (5) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Grundstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 PO BING-UL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 11 Abs. 3 PO BING-UL ermittelt.

§ 13

Studienfächer im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfaßt einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfassen die Studienfächer gemäß Anlage 1. Zehn von diesen Studienfächern sind Prüfungsfächer der Diplomprüfung:

1. Pflichtfächer:

- a) Statik der Baukonstruktionen,
- b) Massivbau,
- c) Geotechnik,
- d) Baubetriebswesen II / Bauwirtschaft
- e) Stahl- und Holzbau.

2. Wahlpflichtfächer sind je zwei Prüfungsfächer aus den Komplexen a und b und ein Prüfungsfach aus dem Komplex c.

Komplex a Verkehrsbau,
 Wasserbau,

 Siedlungswasserwirtschaft;

Komplex b Bauphysik,
 Baudynamik,
 Bauinformatik;

Komplex c Baubetriebswesen III / Projektentwicklung,
 Abfalltechnik,
 Stadtentwicklung/Raum- und Umweltplanung,
 weitere in SO BING-UL, Anlage 1, Hauptstudium mit ^{x)} als
 Wahlpflichtfach (auch anteilig) ausgewiesene Fächer.

- (2) An Stelle eines Faches des Komplexes a und der Fächer der Komplexe b und c gemäß Absatz 1 Nr. 2 können in der Summe bis zu zehn SWS Fächer aus dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder anderen Studiengängen der Universität Leipzig auf Antrag gewählt werden.

§ 14

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) In jedem Studienfach gemäß § 13 Abs. 1 und 2 muß im Hauptstudium jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 3 PO BING-UL als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung erworben werden. Diese Leistungsnachweise werden ausgestellt:
1. im Fach Baubetriebswesen II / Bauwirtschaft aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: drei Übungsbelege), sofern der Übungsbeleg jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, aufgrund von einem Sonstigen Leistungsschein für das Teilgebiet öffentliches und privates Baurecht, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
 2. im Fach Massivbau aufgrund von vier erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 3. im Fach Geotechnik aufgrund von drei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 4. im Fach Statik der Baukonstruktionen aufgrund von sieben erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, sofern die Übungsbelege jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 5. im Fach Stahl- und Holzbau aufgrund von drei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 6. in den zwei Wahlpflichtfächern des Komplexes a gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 PO BING-UL aufgrund von je zwei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, sowie aufgrund eines Sonstigen Leistungsscheines in dem Fach des Komplexes a, das nicht als Wahlpflichtfach gewählt wurde, sofern jener Sonstiger Leistungsschein mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
 7. in den zwei Wahlpflichtfächern des Komplexes b gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 PO BING-UL aufgrund von je einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, sowie aufgrund eines Sonstigen Leistungsscheines in dem Fach des Komplexes b, das nicht als wahlpflichtiges Prüfungsfach gewählt wurde, sofern jener Sonstige Leistungsschein mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
 8. im Diplomfach gemäß § 15 Abs. 3 PO BING-UL aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Großen Übungsbeleg, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 PO BING-UL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 11 Abs. 3 PO BING-UL ermittelt, sofern in dieser Studienordnung keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Falls in einem Studienfach mehr Leistungsnachweise erworben werden, als es gemäß Absatz 1 erforderlich ist, steht es dem Studierenden frei, welchen davon er im Rahmen seiner Diplomprüfung anrechnen lassen möchte. Sobald er aber einen Leistungsnachweis beim Prüfungsamt zwecks Anrechnung eingereicht hat, kann er diesen Leistungsnachweis nicht mehr zurückziehen und durch einen anderen ersetzen.

(3) Für Übungsbelege gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.

1. Übungsbelege sind studienbegleitend zu bearbeiten. Der Bearbeitungszeitraum wird vom Verantwortlichen des Studienfaches vorgegeben. Verspätet eingereichte Übungsbelege werden als nicht bearbeitet gewertet.
2. Die erfolgreiche Bearbeitung eines Übungsbeleges zu einer Übung, die gemäß Absatz 1 und § 15 Abs. 3 PO BING-UL in einem Prüfungsfach als Prüfungsvorleistung vorgeschrieben ist, wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 2 PO BING-UL bewertet.
3. Ein Leistungsnachweis (Übungsschein) wird in einem Prüfungsfach genau dann ausgestellt, wenn alle Übungsbelege, die für das Prüfungsfach gemäß Absatz 1 vorgeschrieben sind, mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
4. Falls in einem Prüfungsfach für den Erwerb des Leistungsnachweises nur ein erfolgreich bearbeiteter Übungsbeleg erforderlich ist, stimmt die Note des Leistungsnachweises mit der Note des Übungsbelegs überein. Andernfalls wird die Note des Leistungsnachweises als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten für die erfolgreich bearbeiteten Übungsbelege gebildet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
5. Wegen Fehlleistungen oder verspäteter Abgabe nicht anerkannte Übungsbelege können maximal zweimal wiederholt werden.

(4) Für den Großen Übungsbeleg im Diplomfach gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.

1. Der Große Übungsbeleg im Diplomfach soll Inhalte des Diplomfaches und mindestens eines weiteren Studienfaches umfassen.
2. Der Große Übungsbeleg umfaßt ein Zeitvolumen von 120 bis 150 Stunden. Der Bearbeitungszeitraum wird vom Verantwortlichen des Diplomfaches vorgegeben. Verspätet eingereichte Große Übungsbelege werden als nicht bearbeitet

gewertet.

3. Der Große Übungsbeleg kann als Gruppenarbeit von mehreren Studierenden bearbeitet werden. Das Zeitvolumen erhöht sich linear zur Anzahl der Studierenden.
4. Der wegen Fehlleistung oder verspäteter Abgabe nicht anerkannte Große Übungsbeleg kann höchstens einmal wiederholt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Die Studienordnung gilt für alle Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 1995/96 oder später im Studiengang Bauingenieurwesen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses vom 26.04.95 und des Senatsbeschlusses vom 13.06.1995.

Diese Satzung gilt mit Schreiben vom 21. Januar 1997 des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Aktenzeichen: 2-7831.11/150) als angezeigt.

Leipzig, den 17. März 1997

Prof. Dr. Cornelius Weiss
Rektor

Anlage 1

**Studienfächer und empfohlener Studienablauf für den Studiengang
Bauingenieurwesen**

Vorbemerkungen:

Der Studienablaufplan stellt eine *Empfehlung* dar. Er zeigt auf, wie sich das Studium des Bauingenieurwesens so organisieren läßt, daß zwei Ziele erreicht werden:

- die Einhaltung der Regelstudienzeit
- eine inhaltlich sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen.

Um jeden Studierenden hierbei zu unterstützen, ist gemäß Übersichtsmatrix für jedes Teilgebiet zu entnehmen, in welchem Semester-Rhythmus die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Es werden für jedes Teilgebiet die Formen seiner Lehrveranstaltungen, die Veranstaltungsdauern sowie die Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen genannt. Die Veranstaltungsdauern werden in Semesterwochenstunden (SWS) gemessen. Die erste Ziffer bezieht sich auf Vorlesungen, die zweite steht für Übungen, Praktika oder Seminare. Die aufgeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen mit Ausnahme der als fakultativ gekennzeichneten. Zusätzliche Wahlveranstaltungen, die für den Studiengang Bauingenieurwesen angeboten werden, sind im Studienablaufplan nicht enthalten. Sie können dem Vorlesungsverzeichnis oder -leitfaden entnommen werden.